

Nr. 1020/J

II - 1958 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1987 -10- 13

## A n f r a g e

der Abgeordneten SCHEUCHER

und Genossen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend die Schaffung einer entsprechenden Rechtsbasis als Grundlage für weitere Nachrüstungsmaßnahmen auf dem Umweltschutzsektor

In der zweiten September-Hälfte hat die Österreichische Draukraftwerke AG im Dampfkraftwerk Voitsberg 3 die Inbetriebnahme der Rauchgasentschwefelungsanlage in einem Festakt gewürdigt.

Im Rahmen dieser Eröffnungsfeier wurde mitgeteilt, daß im Dampfkraftwerk Voitsberg 3 die Nachrüstung einer Rauchgasentstickungsanlage als nächster Schritt geplant ist. Das Projekt selbst wäre bereits ausführungsfähig. Die Investitionssumme für das Projekt "Entstickungsanlage Dampfkraftwerk Voitsberg 3" beträgt 600 Mio S. Die Aufträge für diese Nachrüstungsmaßnahme würden zum Großteil an inländische Firmen vergeben werden.

Diese Investitionen können jedoch nur auf Grundlage gesicherter rechtlicher und gesetzlicher Voraussetzungen, die einerseits den Verfahrensweg und andererseits die Emissionsgrenzwerte regeln, erfolgen. Die Unsicherheit, die sich aus der derzeit geführten Diskussion zur neuen Umweltschutzgesetzgebung (Luftreinhaltegesetz, Gesetz für den anlagenbezogenen Umweltschutz, 3. Durchführungsverordnung zum Dampfkessellemissionsgesetz) ergibt, läßt jedenfalls eine Investitionsentscheidung nicht zu.

Für die rasche Verwirklichung der Rauchgasentstickungsanlage im Dampfkraftwerk Voitsberg 3 ist daher die Schaffung von klaren rechtlichen Voraussetzungen umgehend notwendig.

Da diese Nachrüstungsmaßnahme auf dem Umweltschutzsektor von der Österreichischen Draukraftwerke AG nur auf einer entsprechenden Rechtsbasis erfolgen kann, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

## A n f r a g e :

Wann ist mit einem Luftreinhaltegesetz, einem Gesetz für den anlagenbezogenen Umweltschutz und einer 3. Durchführungsverordnung zum Dampfkessellemissionsgesetz zu rechnen?